

- ☐ Anhörung
- ☒ Befreiung
- ☐ Sonstiges

Vorlagen Nr. 61/028/2020

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Hanst-Usorasch, Susanne Keggenhoff, Verena	Datum: 12.10.2020 Az.: 61-2 B 45/18
--	--

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat der Unteren Naturschutzbehörde	11.11.2020	Befreiung

2. Umlegung der Leitung Nr. 15/61/5 der Open Grid Europe GmbH in Haan - Verlegung des Trassenverlaufs u. a. im Bereich des Waldfriedhofes

- ☐ Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
- ☐ Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
- ☐ Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
- ☐ Entwicklungsziel 4 - Ausbau
- ☐ Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
- ☐ Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
- ☒ Naturschutzgebiet
- ☐ Naturdenkmal
- ☒ Landschaftsschutzgebiet
- ☐ Geschützter Landschaftsbestandteil
- ☐ Brachfläche
- ☐ Sonstiges
- ☒ FFH-Gebiet
- ☒ 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:

Der Beirat widerspricht nicht der Verwaltungsabsicht, die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz zu erteilen.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Hanst-Usorasch, Susanne Keggenhoff, Verena	Datum: 12.10.2020 Az.: 61-2 B 45/18
--	--

2. Umlegung der Leitung Nr. 15/61/5 der Open Grid Europe GmbH in Haan - Verlegung des Trassenverlaufs u. a. im Bereich des Waldfriedhofes

1. Anlass der Vorlage:

An der aus dem Jahr 1938 stammenden Gasleitung mit der Nr. 15/61/5 (DN 150, PN 10 bar) sind aufgrund des Alters in den kommenden Jahren Freilegungen auf der Leitungstrasse erforderlich. Die bestehende Leitung verläuft im Stadtgebiet von Haan u. a. über den Waldfriedhof. Der Trassenkorridor überschneidet sich teilweise mit einer Streuwiese für anonyme Feuerbestattungen. Zudem befinden sich im Schutzstreifen der Trasse mehrere herkömmliche Gräber. Um die Totenruhe bei zukünftigen Freilegungen nicht zu stören, soll die Leitung aus dem Waldfriedhof herausverlegt werden.

Bei der Festlegung des Trassenverlaufes wurden verschiedene Alternativen in Abstimmung mit der Stadt Haan, der Stadt Hilden sowie der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Mettmann geprüft.

2. Natur- und artenschutzrechtliche Belange:

Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange wurden in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan inkl. Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag untersucht und bewertet. Da die Trasse randlich zum FFH-Gebiet DE 4807-302 Hilden – Spörkelnbruch verläuft, wurde zudem eine FFH-Vorprüfung nach VV Habitatschutz NRW erforderlich (siehe Anlage 2).

Die naturschutzrechtliche Eingriffsbilanz schließt mit einem planexternen Kompensationsbedarf von 540 m². Die Kompensation erfolgt auf einer Erstaufforstungsfläche des RVR im Ennepe-Ruhr-Kreis. Da Eingriffs- und Kompensationsfläche im selben Kompensationsraum liegen, bestehen aus Sicht der UNB hierzu keine Bedenken.

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE-4807-302 *Hilden – Spörkelnbruch* durch das geplante Vorhaben sind nicht erkennbar.

Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

Für das benachbarte Gebiet der Hildener Heide liegen Nachweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vor. Im Rahmen der Kartierungen wurden keine Vorkommen planungsrelevanter Reptilien im Untersuchungsraum nachgewiesen. Allerdings kann ein Vorkommen einzelner Zauneidechsen auf den kurzrasigen Bereichen zwischen der Grünlandfläche, dem Reitweg und dem Fußweg, der von Norden in das Untersuchungsgebiet führt, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. In Absprache mit der UNB ist deshalb entlang des nördlichen Trassenabschnittes auf den potenziell als Habitat geeigneten Flächen ein Schutzzaun vorzusehen, der ein Einwandern der Zauneidechsen in den Arbeitsstreifen verhindert (vgl. Kapitel 9.3, Anlage 2 LBP).

Da am Pütter Bach sowie an einem westlich gelegenen Teich im Zuge der Kartierungen Amphibien angetroffen wurden, ist der Arbeitsstreifen im Bereich der Bachquerung mit einem Amphibienschutzzaun zu sichern.

Im Zuge der Bautätigkeiten ist der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung vorgesehen.

3. Waldumwandlung

Im Zuge der geplanten Maßnahme wird auch die dauerhafte Umwandlung von Wald erforderlich. Hierzu hat die Fa. Open Grid Europe GmbH mit Datum vom 26.08.2020 einen entsprechenden Antrag auf Waldumwandlung beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW gestellt.

Um die Eingriffe in den Wald so gering wie möglich zu halten, wird der Arbeitsstreifen auf ein notwendiges Minimum reduziert. Insbesondere im Nahbereich des Naturschutzgebietes Hildener Heide bzw. FFH-Gebietes Hilden-Spörkelnbruch wird die geplante Leitung in einem bestehenden, befestigten Weg in Vor-Kopf-Bauweise verlegt, sodass der Arbeitsstreifen dort eine Breite von ca. 3 m aufweist. Der Eingriff in den Wald wird hier auf einige wenige Einzelbäume beschränkt, die nahe am Weg stocken.

Weiter südlich im Bereich der Querung des Pütter Bachs erfolgt eine Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite auf ca. 9 m, auch hier sind lediglich einzelne Bäume zu entnehmen (siehe Anlage 3).

4. Landschaftsplan Kreis Mettmann

Die geplante Trasse verläuft überwiegend in Wegeflächen zwischen Wald und Flächen für die Landwirtschaft. Auf einer Strecke von ca. 600 m verläuft die Trasse im östlichen Randbereich des Landschaftsschutzgebietes Nr. D 2.3-6 „Hildener Stadtwald/Itter“, entlang der Elberfelder Straße, im südlichen Abschnitt verläuft sie im Randbereich der Naturschutzgebiete D 2.2-2f „Sandberg“ sowie D 2.2-2d „Hildener Heide/südlich Sandberg“. Anschließend quert die Leitung auf weiteren 300 m das Landschaftsschutzgebiet Nr. A 2.3-6 „Hildener Stadtwald/Itter“ (siehe Anlage 1).

In Natur- und Landschaftsschutzgebieten ist es gem. Ziff. 2.1 A c) bzw. 2.3 A c) des Landschaftsplans des Kreises Mettmann (LP) verboten, ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern. Gemäß Ziff. 2.3 A e) des LP ist in Landschaftsschutzgebieten ferner verboten, u.a. Aufschüttungen, Abgrabungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen. Darüber hinaus ist es gemäß Ziff. 2.3 A g) des LP verboten, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen. Eine Ausnahme von den Verboten gemäß Ziff. 2.3 C des Landschaftsplans kommt nicht in Betracht, da die Voraussetzungen (insbesondere Geringfügigkeit) hierfür nicht vorliegen.

Gemäß § 67 Abs.1 Nr.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) kann durch die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Die Maßnahmen beschränken sich auf das notwendige Maß. Die Arbeiten dienen darüber hinaus nicht nur dem ordnungsgemäßen Betrieb von Versorgungsleitungen der Daseinsvorsorge, indem die Versorgung der Bürger mit Gas sichergestellt wird, sondern auch der Wahrung der Totenruhe auf dem Waldfriedhof.

Diese öffentlichen Interessen sind als sehr hoch einzustufen. Die durch die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigten Belange von Natur und Landschaft treten hingegen zurück, da diese vielfach nur temporär auftreten und durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden.

In Verbindung mit den naturschutzfachlichen Darstellungen überwiegt daher das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegenüber den restlichen Belangen, so dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vorliegen.

Die Verwaltung beabsichtigt für die o.g. Maßnahme die erforderliche Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter Beachtung aller im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu erteilen, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Anlagen:

Anlage 1 Trassenverlauf - Landschaftsplan und Luftbild

Anlage 2 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und FFH-Vorprüfung

Anlage 3 Beschreibung des Waldeingriffes